

meindevertretung und des Rates der Gemeinde festgelegt hatte.

Bei der Prüfung, ob das Verfahren zur Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit geeignet ist, müssen die Gerichte darauf achten, daß eine konzentrierte Verhandlung mit überzeugender Beweisführung und unverzüglicher Urteilsverkündung gewährleistet ist. Verhandlungen, die sich bis in die späten Nachtstunden erstrecken, in denen eine Vielzahl von Zeugen zu nebensächlichen Problemen gehört werden und in denen die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte blaß und formal bleibt, beeinträchtigen in starkem Maße den erzieherischen Wert solcher Verhandlungen — dies um so mehr, wenn bestimmte Fragen, die für die Erforschung der objektiven Wahrheit wichtig sind, unerörtert bleiben.

Zur Kontrolle der Entwicklung bedingt Verurteilter

Der durch das Strafverfahren eingeleitete Prozeß der Umerziehung des Rechtsbrechers ist mit der rechtskräftigen bedingten Verurteilung nicht beendet. Vielmehr kommt es nun darauf an, daß der Strafzweck auf der Grundlage der im Urteil festgelegten Maßnahmen mit Hilfe des Kollektivs verwirklicht wird. Dieser Prozeß bedarf der Kontrolle und Unterstützung durch die Gerichte. Dazu genügt es nicht, routinemäßig von den Betrieben Berichte zu verlangen oder Karteikarten anzulegen. Eine solche administrative Methode belastet die Gerichte und Betriebe, ohne daß diese Bemühungen sich positiv auswirken.

Vielmehr kommt es besonders darauf an, unmittelbar persönliche Kontakte, z. B. durch Schöffen und andere ehrenamtliche Kräfte, zu den betrieblichen und gewerkschaftlichen Leitungen, den Kollektiven, aus denen der Rechtsverletzer kommt, und zu ihm selbst herzustellen und zu unterhalten. Das ist jedoch nicht in jedem Falle und mit dem gleichen Aufwand erforderlich. Das Schwergewicht muß auf jene Fälle gelegt werden, bei denen zur Gewährleistung einer wirksamen Erziehung kontinuierliche Hilfe und Kontrolle notwendig ist. In vielen Fällen wird es schon ausreichen, den an der Hauptverhandlung teilnehmenden gesellschaftlichen Kräften, z. B. dem Kollektivvertreter, dem gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger, sonstigen Vertretern aus den Betrieben und Wohngebieten, Schöffen u. a., bewußt zu machen, daß sie auf die weitere Erziehung des Rechtsverletzers aktiv einwirken müssen und bei Schwierigkeiten die Hilfe der Rechtspflegeorgane in Anspruch nehmen sollen, ohne daß es der Kontrolle durch die Gerichte bedarf.

Die Kontrolle der Entwicklung bedingt Verurteilter ist jedoch nicht ausschließlich eine Angelegenheit der Betriebe. In vielen Fällen wird ein Zusammenwirken der gesellschaftlichen Kräfte des Betriebes mit denen im Wohngebiet bzw. mit Sportkollektiven erforderlich sein.

Gemeinsame Beratung des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts der DDR

Über Möglichkeiten zur Verstärkung der Wirksamkeit der Strafen ohne Freiheitsentzug und über Erfahrungen bei der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in die Tätigkeit der Rechtspflegeorgane berieten Mitarbeiter des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts der DDR mit den Direktoren der Bezirksgerichte und den Staatsanwälten der Bezirke in einer gemeinsamen Tagung am 10. November 1964. Auf der Grundlage von Thesen, die vom Obersten Gericht und der Generalstaatsanwaltschaft gemeinsam ausgearbeitet worden waren, zog der Stellvertreter des Generalstaatsanwalts Funk in einem einleitenden Referat eine Zwischenbilanz, wie der Rechtspflegeerlaß und andere Doku-

Zur rechtspropagandistischen Tätigkeit

Die rechtspropagandistische Arbeit der Rechtspflegeorgane ist ein wichtiger Bestandteil der Leitungstätigkeit. Sie trägt gegenwärtig noch oft rein informierenden Charakter; sie muß jedoch darüber hinaus zu einem wirksamen Instrument zur Mobilisierung der Öffentlichkeit für den Kampf gegen die Kriminalität, für die Entfaltung von Kritik und Unduldsamkeit gegenüber Hemmnissen und Mißständen werden und zum Verständnis für aktuelle Probleme in der Arbeit der Rechtspflegeorgane beitragen.

Durch die Darlegung der Einheit von Recht und Ökonomie an Hand konkreter Beispiele muß die Öffentlichkeit auf solche Tatsachen aufmerksam gemacht werden, die der Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse und des sozialistischen Bewußtseins unserer Bürger entgegenwirken.

Überwiegend wird in der rechtspropagandistischen Tätigkeit eine einzelne Straftat dargestellt, ihr Sachverhalt gedrängt geschildert, teilweise aber auch schon über Ursachen und begünstigende Umstände sachlich unterrichtet. Allerdings enthält die Darstellung der begünstigenden Umstände meist keine konkreten Angaben und Vorschläge zu ihrer Überwindung. So wird z. B. der Öffentlichkeit die Straftat eines Konsum-Verkaufsstellenleiters mitgeteilt. Dabei wird erwähnt, daß die jahrelangen Unterschlagungen nur möglich waren, weil der Vorstand der Konsumgenossenschaft keine oder nur oberflächliche Inventuren durchführte. Die Wirksamkeit einer derartigen öffentlichen Kritik wäre jedoch noch stärker, wenn sie auch konkrete Angaben über den verantwortlichen Leiter enthielte, der eine derartige unzureichende Kontrolle duldete bzw. oberflächliche Inventuren durchführte.

Der Staatsanwalt des Bezirks Karl-Marx-Stadt hat begonnen, auch in die rechtspropagandistische Tätigkeit gesellschaftliche Kräfte einzubeziehen. Es besteht ein Pressekollektiv, das sich aus Mitarbeitern der Rechtspflegeorgane und Vertretern anderer staatlicher und gesellschaftlicher Einrichtungen und Vertretern der sozialistischen Presse zusammensetzt. Dieses Pressekollektiv hat die Aufgabe, zu bestimmten aktuellen Problemen der sozialistischen Rechtspflege, z. B. zur Rolle der Schiedskommissionen oder zu einzelnen Fragen des Arbeitsrechts, Beiträge zu organisieren bzw. auszuarbeiten und sich damit an die Öffentlichkeit zu wenden.

Es kommt also bei der Rechtspropaganda wie in der gesamten Tätigkeit aller Rechtspflegeorgane darauf an, die Öffentlichkeit auf solche Erscheinungen, die unsere gesellschaftliche Entwicklung hemmen, aufmerksam zu machen und ihre Kraft auf die Überwindung und Verhütung aller Gesetzesverletzungen zu lenken.

mente des Staatsrates zur Rechtspflege von Staatsanwälten und Richtern bisher verwirklicht wurden¹. In Vorbereitung der Beratung hatten Mitarbeiter des Generalstaatsanwalts und des Obersten Gerichts in den Bezirken Rostock, Neubrandenburg, Karl-Marx-Stadt und Frankfurt (Oder) gemeinsam untersucht, wie die Hinweise des 2. Plenums des Obersten Gerichts² und entsprechende Anleitungen des Generalstaatsanwalts in der Praxis durchgesetzt werden.

1 Vgl. den als Leitartikel abgedruckten Auszug aus dem Referat Funks.

2 Vgl. dazu die Materialien vom 2. Plenum des Obersten Gerichts in NJ 1964 S. 417 ff. und S. 456 ff.